



FULFILLMENT-BOX

Vertrag:

Die HotPart GmbH, im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet, einerseits vertreten durch den Eigentümer Vitali Grenz, und das im Folgenden als Auftraggeber bezeichnete Unternehmen, vertreten durch den Geschäftsführer _____, der andererseits auf der Grundlage der Charta handelt, haben diese Vereinbarung über Folgendes geschlossen:

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer an und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden Vorgänge mit den Waren des Auftraggebers im Lager der Waren des Auftragnehmers gemäß der aktuellen Vereinbarung durchzuführen:

- 1.1.1. Annahme der Waren des Auftraggebers im Lager des Auftragnehmers;
- 1.1.2. Versand der Waren des Auftraggebers aus dem Lager des Auftragnehmers;
- 1.1.3. Entlade- und Ladevorgänge, Lieferung, Lagerung, Abrechnung der Waren des Auftraggebers in Einheiten, in denen die Waren zur Lagerung übergeben wurden (Paletten / Kisten);
- 1.1.4. Neue Kennzeichnung der Ladung des Auftraggebers vornehmen;
- 1.1.5. Falls erforderlich, erstellen und führen wir auf Anfrage eine Bestandsaufnahme der Waren des Auftraggebers gemäß den zuvor vereinbarten Kosten der Dienstleistung.

1.2. Der Auftragnehmer erbringt die oben genannten Dienstleistungen auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Auftraggebers und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den schriftlich vereinbarten Tarifen.

1.3. Tarife für die Dienstleistungen des Auftragnehmers werden schriftlich nach Eingang eines Antrags für die Dienstleistung des Auftraggebers vereinbart.

2. VERFAHREN ZUR EMPFANGSÜBERTRAGUNG VON WAREN

2.1. Die Abnahme der Waren des Auftraggebers in das Lager des Auftragnehmers wird durch eine Abnahmebescheinigung dokumentiert.

- 2.1.1. Die Annahme der Waren des Auftraggebers in das Lager des Auftragnehmers wird formalisiert, indem sie in Echtzeit in die Online-Warenabrechnungstabelle eingegeben werden.

2.2. Die Rückgabe der Ware an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer erfolgt durch Annahme und Übergabe.

- 2.2.1. Die Rücksendung der Ware durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber ist in der Online-Warenabrechnungstabelle und im Anhang in Form eines Packzettels dokumentiert.

2.3. Die Ausgabe und der Versand der Waren des Auftraggebers aus dem Lager des Auftragnehmers an Dritte erfolgt auf Rechnung des Auftragnehmers.

- 2.3.1. Die Lieferung und der Versand der Waren des Auftraggebers aus dem Lager des Auftragnehmers an Dritte erfolgt durch einen Frachtbrief des Spediteurs und einen Anhang in Form einer Packliste.

3. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber angeforderten Dienstleistungen zu erbringen:

- 3.1.1. Entladen und Empfangen von Waren in die Lager des Auftragnehmers gemäß ihrem Status;
- 3.1.2. Lagerung von Waren in den Lagern des Auftragnehmers;
- 3.1.3. Vorbereitung der Waren für den Versand, d.h. Sortieren, Kommissionieren, Verpacken;
- 3.1.4. Lieferung der Waren und Verladung;
- 3.1.5. Registrierung von Begleitdokumenten für den Versand von Waren aus dem Lager auf Antrag des Auftraggebers und gegen eine zusätzliche Gebühr.

3.2. Die Abnahme der Waren in das Lager erfolgt gemäß der Anzahl der Plätze und in dem vollständigen Satz (Kisten / Paletten), der in der Warenabnahmebescheinigung angegeben ist.

- 3.2.1. Die Abnahme der Waren in das Lager erfolgt gemäß der Anzahl der Plätze und in dem vollständigen Satz (Kartons / Paletten), der in der Online-Inventartabelle und / oder der Packliste angegeben ist.

3.3. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für den Inhalt und deren Menge in den angegebenen Kartons / Paletten / anderen vereinbarten Ladeeinheiten, in denen die Waren zur Lagerung eintreffen, bevor die Bestandsaufnahme gegebenenfalls durchgeführt wird, vorbehaltlich der Integrität der Verpackung der Ladeeinheit.

3.4 Bei Unstimmigkeiten der Ware mit der in der Abnahmebescheinigung der Ware / Packliste angegebenen Anzahl von Stellen oder Beschädigung der Ware wird ein Lagerauszug erstellt.

- 3.4.1. Bei Unstimmigkeiten der Ware mit der in der Abnahmebescheinigung der Ware / Packliste angegebenen Anzahl von Stellen oder Beschädigung der Ware benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich mit dem Anhang eines Foto- / Videoberichts nach vorheriger Vereinbarung und gemäß den Tarifen des Auftragnehmers.
- 3.4.2. Der Auftragnehmer hat das Recht, nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber die Waren (einschließlich, ohne Vermittlung eines Gerichts, im Namen des Auftraggebers zu verkaufen oder zu zerstören oder an Dritte zu übertragen) gemäß dem vom Auftragnehmer festgelegten Verfahren zu behandeln und / oder deutsches Recht, wenn dieser Bedarf auf die Gefahr der Waren für Menschen zurückzuführen ist, für ein anderes Produkt oder eine andere Art von Gefahr, die die Umwelt beeinträchtigt.

4. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer spätestens zwei Kalendertage im Voraus über den Versand der Waren des Auftraggebers an das Lager des Auftragnehmers zu informieren, indem er Informationen per E-Mail übermittelt.

- 4.1.1. Vor dem Versand der Waren des Auftraggebers an das Lager des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber, vom Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung (per E-Mail) über die Möglichkeit zu erhalten, die entsprechenden Waren anzunehmen und zu platzieren
- 4.1.2. Bei Nichteinhaltung von Ziffer 4.2.1 dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber die Annahme und Platzierung seiner Waren im Lager des Auftragnehmers zu verweigern.

4.2. Um die Waren aus dem Lager zu versenden oder andere Arbeiten mit den Waren durchzuführen, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Kundennummer und Daten zu den Waren anzugeben, wenn eine solche Anfrage vom Auftragnehmer eingeht.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Der Auftraggeber zahlt für alle vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen gemäß Rechnung oder E-Mail, sofern nicht anders vereinbart.

5.2. Der Auftraggeber zahlt die Kosten für die von dem Auftragnehmer vor ihrer Erbringung erbrachten Dienstleistungen innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs der Originalrechnung oder einer Kopie davon per E-Mail, sofern zuvor nichts anderes vereinbart wurde.

Der Auftraggeber leistet die Zahlung durch Überweisung auf ein Bankkonto oder unter Verwendung eines zuvor vereinbarten Zahlungssystems.

5.3. Wenn die Waren ohne Lagerung aus dem Lager des Auftragnehmers entfernt werden oder die Reste der eingelagerten Waren entfernt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Dienstleistungen des Auftragnehmers vor dem Export der Waren zu bezahlen.

5.4. Rechnungen werden in EUR ausgestellt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

5.5. Während der Laufzeit des Vertrags hat der Auftragnehmer das Recht, die Preise für Dienstleistungen gemäß den in dieser Klausel beschriebenen Regeln zu ändern. Der Auftragnehmer kann die vereinbarten Preise für Dienstleistungen ändern, wenn es den Auftraggeber 5 (fünf) Kalendertage im Voraus schriftlich darüber informiert, indem es neue Preise per E-Mail sendet. Wenn der Auftraggeber mit der Preisänderung nicht zufrieden ist, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs der neuen Angebote per Antwort-E-Mail benachrichtigen. Wenn der Auftraggeber die Annahme der neuen Preise verweigert, hat der Auftragnehmer das Recht, die Erbringung von Dienstleistungen (die Annahme von Ausführungsaufträgen) zu verweigern und den Vertrag einseitig zu kündigen. Wenn der Auftraggeber eine solche Ablehnung nicht gesendet hat, hat der Auftragnehmer das Recht, die vom Auftraggeber akzeptierten neuen Preise zu berücksichtigen.

5.6. Der Auftragnehmer hat das Recht, die im Lager gelagerten Waren und die Dokumente des Auftraggebers nach 10 (zehn) Tagen ab dem Datum der Pflichtverletzung und bis zu ihrer vollständigen Erfüllung (einschließlich vor vollständiger Bezahlung der Rechnungen) einzubehalten, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Schulden informiert hat. In diesem Fall müssen die Vertragsparteien innerhalb von 120 (einhundertzwanzig) Kalendertagen eine einvernehmliche Entscheidung über die Beilegung dieses Konflikts treffen. Andernfalls hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, das Recht zur Aufbewahrung der Waren im Lager sowie die Dokumentation zu nutzen. Wenn der Auftraggeber die Rechnung des Auftragnehmers nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist und nach Erhalt der Benachrichtigung über die Schuld bezahlt und es auch nicht möglich ist, eine Lösung für das Problem auf vertragliche Weise zu finden, so werden die Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten nach deutschem Recht beigelegt.

6. GARANTIE

6.1. Der Auftraggeber garantiert die rechtzeitige Zahlung aller vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Annahme und Verarbeitung der Waren des Auftraggebers im Lager des Auftragnehmers und der Anwendung von Verfahren auf die Waren gemäß Abschnitt 5 des Vertrags.

6.2. Der Auftragnehmer garantiert die Sicherheit der Waren und trägt die volle finanzielle Verantwortung für die zur Lagerung angenommenen Waren sowie die Bedingungen, die erforderlich sind, um die weitere Möglichkeit zu gewährleisten, die Waren während des für die Waren festgelegten Ablaufdatums für den beabsichtigten Zweck zu verwenden. Der Auftragnehmer hat kein Recht, das zur Lagerung akzeptierte Eigentum zu nutzen.

7. DAUER DES VERTRAGS

7.1. Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von einem Jahr geschlossen und tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft.

7.2. Nach Ablauf dieser Vereinbarung kann die Vereinbarung automatisch verlängert werden, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.

7.3. Die Vertragsparteien können den Vertrag vor Ablauf des Vertrags kündigen, indem sie die andere Vertragspartei einen Monat vor dem geplanten Kündigungstermin dieses Vertrags schriftlich benachrichtigen.

7.4. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen die Erfüllung von Verpflichtungen oder den Vertrag sofort zu kündigen. Die vorherige Benachrichtigung unmittelbar nach der verspäteten Zahlung der Rechnung durch den Auftragnehmer beträgt mehr als dreißig (30) Kalendertage.

8. HAFTUNG DER PARTEIEN

8.1. Während der Abnahme der Waren in das Lager des Auftragnehmers:

- 8.1.1. Wenn die Verpackung der Waren es Ihnen ermöglicht, die Waren anhand des Namens, der Anzahl der Teile und des Gewichts anhand der im Antrag des Auftraggebers angegebenen Daten zu identifizieren, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, die Waren im Lager anzunehmen und gemäß den Bestimmungen dieser Bestimmungen zu verarbeiten Zustimmung;
- 8.1.2. Wenn die Waren eine integrierte Verpackung haben (geschweißte Paletten oder Kisten usw.), in der es nicht möglich ist, die Konformität der Waren mit dem Antrag zu überprüfen, akzeptiert der Auftragnehmer die Waren gemäß der Anzahl der im Antrag angegebenen Pakete (Pakete) durch den Auftraggeber.

8.2. Im Falle eines Diebstahls, einer Zerstörung oder einer Beschädigung der im Lager des Auftragnehmers gelagerten Waren des Auftraggebers erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 10 (zehn) Tagen die dadurch verursachten Verluste, insbesondere im Fall von:

- Diebstahl oder Zerstörung der Waren - innerhalb der Kaufrechnungspreise der Waren;
- Schäden an der Ware - in Höhe des Reduzierungsbetrags innerhalb der Kaufrechnungspreise der Ware.

8.3. Wenn die Waren aufgrund von Schäden nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können, hat der Auftraggeber das Recht, diese Waren abzulehnen und vom Auftragnehmer die Erstattung seines vollen Wertes innerhalb der Kaufrechnungspreise der Waren zu verlangen.

8.4. Der Auftragnehmer haftet für Schäden oder Verlust der im Lager des Auftragnehmers gelagerten Waren des Auftraggebers innerhalb der Kaufrechnungspreise der Waren.

8.5. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der im Antrag angegebenen Daten zu den Waren und anderer Dokumente in Bezug auf die Waren, deren Rechtmäßigkeit und Einhaltung aller nach deutschem Recht vorgesehenen Normen und Anforderungen.

8.6. Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien gegen die Bestimmungen des Vertrags und die im Rahmen des Vertrags übernommenen Verpflichtungen verstößt und dadurch der anderen Vertragspartei Schaden zufügt, haftet die schuldige Vertragspartei für den Ersatz aller der anderen Vertragspartei entstandenen Verluste, sofern von der Vertragspartei nichts anderes bestimmt wird durch diese Vereinbarung.

8.7. Die Kündigung des Vertrages entbindet den Schuldigen nicht von der Entschädigung für Verluste innerhalb der Kaufrechnungspreise der Waren an die andere Partei.

9. ANSPRÜCHE

9.1. Im Falle eines Verstoßes der Vertragsparteien gegen die Bestimmungen dieses Abkommens hat jede Vertragspartei das Recht, innerhalb von 120 (einhundertzwanzig) Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Vertragspartei davon erfahren hat oder hätte erfahren müssen, einen Anspruch bei der anderen Vertragspartei einzureichen Nichteinhaltung der Bedingungen oder Verpflichtungen.

9.2. Die Vertragspartei ist verpflichtet, die eingegangene Forderung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Eingang zu prüfen und der anderen Vertragspartei Vorschläge zu den Mechanismen und Bedingungen für die Begleichung der Forderung zu unterbreiten. In Ermangelung einer vereinbarten Entscheidung kann der Streit nach deutschem Recht vor Gericht beigelegt werden.

10. FORCE MAJEURE

10.1. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder für Verzögerungen bei deren Umsetzung, wenn diese Versäumnisse oder Verzögerungen auf unvorhergesehene Umstände zurückzuführen sind (höhere Gewalt). Unvorhergesehene Umstände in dieser Vereinbarung sind alle Gesetze, Regeln und Anordnungen, die von staatlichen Macht- und Verwaltungsinstitutionen erlassen wurden und die Erfüllung von Verpflichtungen beeinträchtigen. Krieg, zivile Unruhen, Streiks und andere Umstände, die die normale Arbeit der Vertragsparteien behindern; Brände, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen. Die verletzte Partei muss die andere Partei unverzüglich über die Umstände höherer Gewalt und ihre Folgen informieren und alle Maßnahmen ergreifen, um die negativen Folgen höherer Gewalt zu verringern.

11. SONSTIGE BEDINGUNGEN

11.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind gültig und Bestandteil der Vereinbarung, wenn sie schriftlich vorgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

11.2. Diese Vereinbarung wird in zwei Kopien mit gleicher Rechtskraft erstellt, eine Kopie für jede der Vertragsparteien.

11.3. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie die Vereinbarung selbst können mit Ausnahme der deutschen Zoll-, Finanz- und Rechtsbehörden nicht ohne Zustimmung der Vertragsparteien auf Dritte übertragen werden.

11.4. Die Parteien werden alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten beizulegen, die während der Umsetzung des Abkommens auftreten können. Wenn die Vertragsparteien nicht durch Verhandlungen eine Einigung erzielen, werden alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten vom deutschen Gericht beigelegt.

12. RECHTLICHE ADRESSEN DER PARTEIEN

AUFTRAGNEHMER:

AUFTRAGGEBER:

HotPart GmbH
Walter-Geerdes-Str. 14
28307 Bremen
info@fulfillment-box.de
Fon: +49 421 485 1885 0

Datum

Datum